

**Rechtsverordnung über das Naturwaldreservat „Rotenberghang“,  
Forstamt Kaiserslautern, Landkreis Kaiserslautern**

**Vom 7. September 2005**

Auf Grund des § 19 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) Rheinland-Pfalz vom 30. November 2000, GVBl. 2000, S. 504, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2004, GVBl. 2004, S. 202 wird verordnet:

**§ 1**

Erklärung zum Naturwaldreservat

Das in § 2 näher bezeichnete Waldgebiet wird zum Naturwaldreservat bestimmt. Es trägt die Bezeichnung „Rotenberghang“.

**§ 2**

Lage und Größe

Das Naturwaldreservat ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

Es umfasst die Staatswaldflächen im Landkreis Kaiserslautern, Verbandsgemeinde Landstuhl, Gemarkung Hauptstuhl, Flurstücks-Nrn. 920/3, 920/7, 920/16 und Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau, Gemarkung Langwieden, Flurstücks-Nrn. 1625/23, 1626 (Teilfläche), 1627/2 (Teilfläche), 1627/3 (Teilfläche), 1627/4 (Teilfläche), 1627/10 (Teilfläche), 1627/11 (Teilfläche), 1627/16, 1627/17, 1627/18 (Teilfläche).

Das Naturwaldreservat hat eine Größe von ca. 22 ha.

Zum Naturwaldreservat gehören nicht die begrenzenden Wege.

**§ 3**

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, natürliche Entwicklung und Erforschung von für den Nördlichen Pfälzerwald (und Westricher Hochfläche) typischen, teilweise durch Windwurf geprägten, mischbaumartenreichen kollinen (Fluttergras)-Hainsimsen-Trauben-eichen-Buchenwäldern auf Braunerden des Mittleren und Oberen Buntsandsteins

1. als Lebensraum von naturraum- und standorttypischen Waldlebensgemeinschaften in ihrer natürlichen biologischen Vielfalt
2. für die waldökologische Forschung,
3. für die angewandte Waldbauforschung und Waldbaulehre,
4. als Weiserflächen für Naturnähe und Umweltmonitoring,
5. als Anschauungsobjekte für Umweltbildung und Naturerlebnis.

**§ 4**

Verbote

(1) Im Naturwaldreservat sind alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen und die zu einer nachhaltigen Störung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. den Wald forstwirtschaftlich zu nutzen;
2. Holz zu entnehmen;
3. Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
4. Wege oder Straßen erstmalig herzustellen oder auszubauen;
5. die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten zu verändern sowie sonstige Erdaufschlüsse anzulegen;

6. in den Wasserhaushalt (Oberflächenwasser, Grundwasser) einzugreifen;
7. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu verlegen;
8. Abfälle sowie sonstige Materialien oder Stoffe abzulagern;
9. Düngemittel auszubringen;
10. Pflanzenschutzmittel einzusetzen;
11. wildlebende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
12. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut- oder Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen;
13. Pflanzen, vermehrungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen;
14. den Wald außerhalb der Wege zu betreten.

## § 5

### Ausnahmen von den Verboten

Die Verbote des § 4 sind nicht anzuwenden auf

(1) die mit der oberen Forstbehörde einvernehmlich abgestimmten Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind

1. für die wissenschaftlichen Untersuchungen;
2. für die Verkehrssicherung;
3. für die Unterhaltung bestehender Wege;
4. für die Sicherung und Kennzeichnung des Gebietes;
5. für die Besucherinformation sowie für geführte Exkursionen zum Zwecke der Umweltbildung;
6. um in begründeten Ausnahmefällen angrenzende Wälder vor Schäden zu bewahren;

(2) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd zur Gewährleistung eines lebensraumangepassten Wildbestandes.

## § 6

### Kennzeichnung

Das Naturwaldreservat ist für Waldbesuchende kenntlich zu machen.

## § 7

### Betreuung

(1) Die wissenschaftliche Betreuung obliegt der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft Rheinland-Pfalz in Trippstadt. Die örtliche Betreuung obliegt dem Forstamt Kaiserslautern.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 2 Nr. 12 LWaldG handelt, wer im Naturwaldreservat vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den 7. September 2005

- 53-5418 –

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Präsident Dr. Klaus W e i c h e l